

## **SATZUNG des MC-Haselgrund e.V. im ADAC**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der am 22.03.2002 in Viernau mit Namen „Endurofreunde Haselgrund“ gegründete Club führt den Namen: „MC-Haselgrund e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Viernau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen unter der Nr. VR 1295 eingetragen.

1.2 Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.

1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

2.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2.2 Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Krafffahrwesens, des Motorsports und des Tourismus.

2.3 Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport/bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

2.4 Organisierung und Durchführung von den sportgesetzlichen Regeln entsprechenden Veranstaltungen

2. *Betrieb und Erhalt der Trainingsstrecke „Im Saugraben“*

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.

3.2 Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es Bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit überschreiten des 18 Lebensjahres geht die Jungmitgliedschaft in die normale Mitgliedschaft über.

3.3 Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

4.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen
- b) den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten  
Dies gilt insbesondere für alle Sportangelegenheiten.
- c) die Beiträge und Umlagen zu entrichten
- d) Vereinseigentum pflegend und schonend zu behandeln

4.2. Kommt ein Mitglied den ihm obliegenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht nach, so kann die Mitgliederversammlung das Mitglied auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausschließen.

4.3. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag für das Eintrittsjahr und das folgende oder zwei volle Jahre im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende dieser Zeit. Die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages bleibt bis zur Begleichung der Schuld bestehen.

## **§ 5 Aufnahme**

5.1 Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.2 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

## **§ 6 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe der Vorstand festlegt. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren im voraus.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

7.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

7.2 Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
- c) das Mitglied seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt

7.3 Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

9.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht der Leiter der einzelnen Sportabteilungen sowie des Jugendleiters
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) (bei Fälligkeit) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Leiter der einzelnen Sportabteilungen

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

10.3 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

10.4 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

10.5 Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

10.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## § 12 Der Vorstand

12.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Ersten Vorsitzenden (Präsident)
- Zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
- Schatzmeister
- Schriftführer (Pressewart)
- Sportleiter
- Jugendleiter

12.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

12.3 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

12.4 Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

12.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

12.6 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters\* zulässig.

12.7 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

14.1 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Auflösung**

15.1 Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

15.2 Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 16 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes so fällt das Vereinsvermögen nach Zahlung aller Verbindlichkeiten in gleichen Teilen der SC Steinbach-Hallengberg e.V. und die gemeinützige ADAC Luftrettung GmbH München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Viernau.